









Ein Münzenbierstahl wurde in Damburger Altem verurteilt. Zwei Gefangen in alte Wägen, erbat ein etwa 25-jähriger Mann, der sich als Redner ausgab, Eintritt in das Museum. Nach seiner Fortzage bemerkte man, daß acht Münzenfäher erbrochen und herab waren. Abends gelang die Festnahme des Diebes in einer Damburger Singhalle. Der Dieb nannte sich Müller und hatte die Münzen an einen Arbeiter verkauft, wo sie wiedererkannt und beschlagnahmt wurden.

**Gefahr durch einen feinen Jahre brennenden Waldmann.** Wie aus Würzburg gemeldet wird, hat der seit Jahrzehnten ununterbrochen wütende Brand des Waldmannes der Schiffsleichen-Industrie durch eine Anhebung derart zugenommen, daß an verschiedenen Stellen Gänge zu bestanden sind. Des Feuer nicht fortwährend weiter. Ein Waldmann droht einzufallen. Die Abmahnung durch Lehm ist erfolglos geblieben, weshalb immer mehr durch Wasserführung die Lösung verluft wird.

**Verhaftung eines diebischen Kuffen.** Bei seiner Ankunft auf dem Frankfurter Hauptbahnhof wurde ein russischer Staatsangehöriger aus Moskau verhaftet. Der Mann wurde beschuldigt, aus dem D-Zuge Ostbahn-Berlin eine Brieftasche mit bedeutendem Wertinhalt gestohlen zu haben.

**Eine Kindesentführung aus der Schule.** Wie aus Frankfurt am Main gemeldet wird, ereignete sich am 1. März ein Verbrechen bei einem Lehrer der Mädchenbürgerschule ein Kind mit der Witte der 10-jährigen Schülerin Maria K. zu entführen, und das Schulgebäude zu verlassen, da angeblich die Tante der Kleinen sie zu sprechen wünschte. Die während dieser Zeit vor der Schule auf und ab gehende Unbekannte nahm die Schülerin K. nach kurzem Geplänkel mit sich und ist seitdem verschwunden. Wie die sofort angestellten Ermittlungen ergeben, ist die Frau mit dem Kinde in der Richtung nach Bretleben (Bezirk Halle a. S.) fortgegangen.

**Lebendig verbrannt.** In Wehrich kam die 65 Jahre alte erblindete Witwe Bremer, als sie ein Kind auf dem Sofa hatte, dem Feuer zu nahe und ihre Kleider fingen Feuer. Am ganzen Körper brennend, fiel die Frau auf den Hof, wo später ihre verkohlte Leiche gefunden wurde. Das Kind erlitt nur an den Händen Brandwunden.

**Der Sterbende im Saal.** Wie aus Ansbach (Sachsen) gemeldet wird, wurde zwischen Hoftheater und Nachod auf einem Felde der völlig unbesetzte Körper eines Mannes gefunden, der in einem Saal starb. Ein Knebel steckte dem Manne im Munde. Der Beobachtungsbericht, der noch rückwärts, aber nicht mehr zu lesen war, ist noch nachzusehen und aufgefunden war. Der Ermordete hatte ein Alter von 35 bis 40 Jahren.

**Verhaftete Kirchenräuber.** Zwei am Kirchenraub in der Sendlinger Kirche beteiligte Tagelöhner Meyer und Beschl aus Augsburg wurden nach heftigem Widerstand in Stadlamm (Bayern) verhaftet. Ein Teil des Gestohlenen wurde vorgefunden.

**Menschenleber Gattemann.** In dem Dieb Wolfersdorf nach Büchsch-Geisa wurde der Maurer Kunt ebenfalls durch einen von außen her abgegebene Schuß getötet. Tags darauf wurde die Gattin des Getöteten als der Mithilf an der Mordtat dringend verdächtig verhaftet. Kunt war Vater von sieben Kindern. Es wird geborgener Mord vermutet.

**ch. Aufst. Vater, Geort.** In der Grafschaft Havelberg in der Provinz Pommern ist ein 63 Jahre alter Herrsch. Geort, der schon seit 12 Jahren schiffte. Er befindet sich bei vollkommener Gesundheit und täglich wird ihm zweimal künstliche Nahrung eingegeben.

**Ein Dieb verurteilt.** An den diesjährigen großen französischen Armeemärchen nahm auch der englische General French teil, der durch seine frühere Teilnahme in indischen Kriegen aus dem uns bekannt ist. Er nahm eines Tages an einem Diner teil und rauchte nach demessen befragt seine

Hande in seinem Herzen, aus welchem der Frühlings geschied. O, wie ihr holdes, herliches Bild zu seiner Qual all sein Denken wie seine Phantasie beherrschte; vielleicht würde sie doch noch seine letzten stehenden Worte beherzigen und nicht an der projektierten Sautortstellung teilnehmen — dann war ja sein Holzger Stimmger bereit, eine Verlobung anzubahnen. Diese Hoffnung schwand jedoch gänzlich, als eines Tages, an dem ihn sein Weg durch die belebte Promenade führte, eine glänzende Kavallade von Damen und Herren, und unter der Dame eine Melitta auf schwarzem Klappen, an ihm vorüberzog. Auf sie wachte ihr weißer Schleier im Frühlingswinde, als sie das Gesicht einer Moment zu ihm wandte. Er zog tief und förmlich seinen Hut und eilte dann, wie von Feuern getrieben, von dannen.

Eine der engen, düsteren Vorhänge war sein Ziel, dort stromte er hin, da lag ein einsamer, stiller Hüter stille, ausgetretene Kreppe in die Höhe. Er schien den Weg schon oft genug gemacht zu haben, denn so sicher trat er trotz der Dunkelheit auf. Dann klopfte er leise an eine der Türen im letzten Stockwerk; ein junges Mädchen öffnete ihm, er trat in ein kleines, freundliches Zimmer, da lag ein einsamer Schmersenslager wie ein Bild des Friedens eine neue Geduldstranke. Aber das noch jugendliche Gesicht lag ein freudiges, als er an das Lager trat; sie redete ihm die abgelebte Hand entgegen.

O wie freundlich von Ihnen, daß sie immer wieder zu der armen, alten, sagte sie, dankbar zu ihm aufschauend.

Figure, als ihm einfiel, daß 300 Soldaten sich im Lager befanden, die keine Zigarren hatten. Schnell eilte er an sein Auto, nahm drei Kisten Zigarren und ließ sie unter die Soldaten verteilen. Ohne ihre Sergeanten zu fragen, formierten die 300 Mann große Giebet und zogen an dem englischen General vorbei, die eine Hand an ihrer Waise, in der anderen die Zigarre. Als sie den General erreicht hatten, erlangt aus 300 Stimmen einstimmig der Ruf: „Es lebe Frankreich“, denn sie hatten die Uniform erkannt.

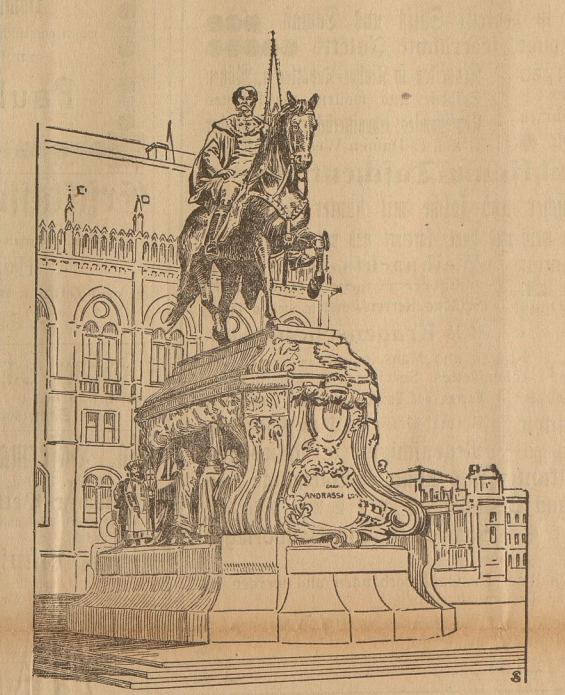
**Die Wiedererfassung des Prozesses Murri-Dommarini** dürfte nicht uninteressant sein. Der Advokat Naldi, der wegen Beteiligung an der Ermordung des Grafen von

Lullio Murri auf seiner Fahrt nach Belgrad begleitet haben soll, sprach man schon bei Beginn des Prozesses, hatte aber keine Spur völlig verloren. Wie heißt, legt der Generalkaufmann von Lucca den Aussagen Naldis große Bedeutung bei.

**Ein furchtbares Unwetter** ist über Valencia (Spanien) niedergegangen. Der Wind schlug in eine Kirche in Santa Cruz und richtete großen Schaden an. Eine Person wurde getötet, viele verletzt.

**Die Frau im Kampfe um den Nordpol.** Eine Frau des Nordpolfahrers, in Nome (Alaska) bereitet sie eine Expedition vor, an deren Spitze sie demnächst zur Ent-

### Denkmal für den Grafen Julius Andrássy in Budapest.



In Anwesenheit des Kaisers Franz Joseph wurde in Budapest ein Denkmal für den früheren Ministerpräsidenten und Minister des Äußeren, Grafen Julius Andrássy, feierlich entzündet. Die Verdienste dieses heroischen ungarischen Diplomaten sind gelungen war, die Nation zur Ehre

zu führen, wurden entsprechend gefeiert. Auch Kaiser Wilhelm besuchte die feierliche Gelegenheit mit einem Telegramm, in welchem die Bedeutung des Grafen Andrássy, der ein Mitbegründer des Dreibundes war, voll gewürdigt wurde.

martini zu 30 Jahr Zuchthaus verurteilt worden war, soll im Zuchthaus zu Bollera Gesundheits gemacht haben, die zu einer neuen Aufgabe des Prozesses führen dürften. Naldi soll versichert haben, der tatsächliche Urheber des Mordes an dem Grafen sei ein Dritter, dem es mit Hilfe Lullio Murris gelungen sei, zu entkommen. Naldi sei an dem Verbrechen nicht beteiligt gewesen, sondern hatte nur die Aufgabe, die beiden Schuligen von dem Reichmann zu befreien, der nach dem Plan der Wörder in Briten geschmitten, in eine Kiste gepackt und nach Japan in dem Markt gebracht werden sollte. — Von diesem dritten Schuligen, der

bedeutung des Nordpols aufbrechen will. „Jugend jemand mit den Nordpol entdecken“, so erklärt die unternehmende Dame. „Die Männer, die es verüht haben, sind geschleitet.“ Ja werde nun den Versuch machen und ich hoffe, daß er mir gelingen wird.“ Mrs. Gughman wird nur von Gessimos begleitet sein. „Meine Begleiterin lagte sie, haben geschworen, bis zum Ende der Fahrt mit mir auszuharren und ich weiß, daß ich ihr Gelübnis erfüllen werde. Kein weißer Mann besitzt die Ausdauer des Gessimos, und bei der Expedition arktischer Gebiete ist Ausdauer ihrer Gessimos gilt Mrs. Gughman als Mann,

Bergen legte einen Reihentrans in ihre schlanken Finger.

„Der Frühlings sendet Ihnen seinen Gruß“, sagte er freundlich.

Eine künstliche Nöde lag über das blaue Antlitz der Kranken. Die Augen strahlten, es war, als leuchten in diesem Moment Jugend und Glück, die nur kurze Zeit dem jungen Mädchen gelaucht, zu ihr zurück.

„Ich habe Ihnen“, flüsterte sie, „Gott wird Ihnen all das Gute lohnen, was sie der Kranken getan. Bitte, Anna, hole frisches Wasser für die Räume“, wandte sie sich jetzt an das junge Mädchen, das eifrig nach dem Fenster sah, „und bitte, stelle sie hier bis an mein Bett.“

Anna erfüllte schnell die Bitte der Kranken und griff dann wieder zur Arbeit, das scheinende Tageslicht noch zu benutzen. Vergänglichste rote Sonnenstrahlen landeten die zitternden Lider wie greifend in das trübsalig ausgeleuchtete Stübchen. Sie umarmten mit ruhigen Schritten die Kranke, in deren Augen es wie Verklärung leuchtete.

„Es ist wenig genug, was ich für Sie tun kann“, begann der Doktor die Unterhaltung wieder. „Inwendig wenig im Vergleich zu der Fülle von Frieden, von Seelenruhe, die ich stets von Ihnen mit hinwegnehme. Gerade heute, als ich zu Ihnen herankam, da fühlte es wieder mächtig in meinem Innern; ich sah Sie“, sagte er leiser hinzu.

„Die Kranke schaute ihn verständnisvoll an.“ „Und ist keine Verlobung möglich?“ fragte sie.

„Nein“, erwiderte Bergen finster. „Umgeben

menglich sie Nöde trägt; sie hat sie davon zu überzeugen gemüht, daß sie diese Meinung nur trägt, um sich selber gegen Kritik schützen zu können; denn die Gessimos haben zu Frauen kein Vertrauen. Wenn sie ahnten, daß der Leiter der künftigen Expedition eine Frau ist, würden sie ihr die Gefolgschaft verweigern.“

### Gerichtsballe.

**Darmstadt.** Unter der Auflage des zweiseitigen Weinbrot stand vor dem Schwurgericht der Schneidermeister Georg Joseph Hüfing aus Darmstadt. Der als Metzger mituntererreich zu erachtende Angeklagte, der im Urteilen in der Verhandlung einen durchaus vernünftigen Eindruck machte, hatte zu Anfang d. in zwei Fortverhandlungen beim Amtsgericht Darmstadt Gegenüberstellungen gefordert, die erbracht sein sollen. In beiden Fällen handelte es sich um verhältnismäßig geringe Beträge. Trotz der erhobenen Bedenken und Vorbehalte hatte der Angeklagte beide Male einen ihm durch Beweisführung zugewiesenen Geb. geschworen. Nach einer umfangreichen Beweisnahme bejahte die Geschworenen in beiden Fällen die Schulfrage, und das Gericht verurteilte den Angeklagten zu zwei Jahren Monat Zuchthaus abzüglich sechs Monat Untersuchungshaft und zu zehn Jahr Ehrverlust.

### Berliner Humor vor Gericht

**Der gestohlene Gessiman.** Vorbringen des Schöffengerichts. Die Angeklagte, 27-jährige Gessim, ist des großen Unfalls beschuldigt. Angeklagter, räumen Sie ein, wo Sie Ihren zur Last gelegt wird? — Angekl.: Ich möchte beantworten, daß ich mich selbst unglücklich fühle. Ich weiß von nicht. — Gericht: Das soll nicht sein. — Angekl.: Ich weiß von nicht. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie. — Gericht: Sie wissen Sie denn auch nicht mehr, daß man Sie vollständig entleert auf der Treppe eines Hauses liegend gefunden hat? — Angekl.: Ja, man hat mich gefunden. — Gericht: Aber wie ist Ihnen gekommen, ist mir janzlich unbekannt. — Gericht: Weiter können Sie also gar nichts zur Sache sagen? — Angekl.: Nein. — Gericht: Sie nur meine Justiz, ich bin die Sache mehr berechtigt als Sie



